

Satzung des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sea-Watch Rechtshilfefonds".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Der Verein wurde am 22.06.2018 errichtet.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Gegenstand der Rechtshilfe durch den Verein
 - a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, gegen die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für Sea-Watch e.V. oder aufgrund ihres Einsatzes für die Seenotrettung von Menschen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind oder ein solches Verfahren läuft. Gegenstand der Rechtshilfe kann auch die Wahrung und Durchsetzung sonstiger Rechte von Einzelnen und Gruppen im Zusammenhang mit den Aktivitäten, Forderungen und Zielen von Sea-Watch e.V. sein.
 - b) Eine finanzielle rechtshilfebezogene Unterstützung kann infolge eines Schadensfalles je nach Situation und Lage des Einzelfalles erfolgen. Bei der Entscheidung ist insbesondere das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage zu berücksichtigen.
 - c) Ein Anspruch auf Rechtshilfe aus dem Sea-Watch Rechtshilfefonds besteht nicht.
- (2) Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine unverhältnismäßige Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand unter Beachtung des Abs. 2 nach freiem Ermessen.
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied sollen mindestens die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:
- (3) Die Antragstellende¹ identifiziert sich mit den Zielen des Rechtshilfefonds und kann dies hinreichend nachvollziehbar belegen.
- (4) Die Antragstellende hat sich bereits über einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten beim Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. engagiert.
- (5) Die Antragstellende möchte sich auch in Zukunft wesentlich in die Vereinsarbeit oder eines der Projekte des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. einbringen.

¹ In dieser Satzung werden alle Personen in der femininen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Auflösung, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine juristische Person handelt.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 12 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus einer Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand erhält - neben der Treuhänderin - eine Verfügungsberechtigung für alle Konten des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. Die Verfügungsberechtigung kann unabhängig von der Treuhänderin ausgeübt werden.
- (3) Seine Aufgaben umfassen
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Überwachung der Tätigkeit der Treuhänderin nach § 17 der Satzung,
 - c) die Festlegung einer Geschäftsordnung, welche die Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Rechtshilfefonds und seiner Unterstützenden satzungsgemäß konkretisiert, sowie
 - d) die Bereitstellung von Informationen über den Verein und dessen Tätigkeit auf einer öffentlich zugänglichen Internetpräsenz. Diese Informationen umfassen mindestens die Satzung sowie eine Kontaktadresse für alle Fragen bzgl. des Rechtshilfefonds, insbesondere bzgl. der Einreichung von Anträgen auf Rechtshilfe.
- (4) Der Vorstand legt die Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere Aufgaben und Funktionen der einzelnen Organe, Positionen und Bereiche des Vereins.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder ein angemessenes Honorar nach Rechnungstellung im Rahmen eines selbständigen Dienstleistungsverhältnisses bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Höhe der angemessenen Vergütungen und angemessenen Honorare.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 12 der Satzung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand besteht nach Maßgabe des § 7 der Satzung aus einer bzw. einem Vorsitzenden. Es bedarf daher keiner Beschlussfassung nach § 28 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform i.S.d. § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Mitteilung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand nicht anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit seiner Anwesenden eine Leiterin bzw. einen Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit seiner Anwesenden die Schriftführerin.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Die Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes) bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Ist eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande gekommen, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit aus.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die

Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die nicht abgeflossenen Gelder werden entsprechend § 20 der Satzung an die Treugeberinnen und -geber zurückgezahlt. Die nicht zurücküberwiesenen Gelder werden auf das Spendenkonto von Sea-Watch e.V. überwiesen. Sea-Watch e.V. hat diese Gelder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ist eine Überweisung auf das Spendenkonto von Sea-Watch e.V. nicht möglich, bestimmt der Vorstand einen gemeinnützigen Verein als Empfänger der Gelder und Zinserträge der Vereinskonto. Die Treuhänderin bzw. der Treuhänder überweist nach Beschluss des Vorstands über die Auflösung des Vereins die Gelder entsprechend S.1 und S.2 und löst sämtliche Konten auf.

§ 16 Errichtung von Konten

- (1) Zur Abwicklung der Belange des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. wird von einer Treuhänderin mindestens ein Konto geführt.
- (2) Alle Konten, die im Zusammenhang mit dem Rechtshilfefonds eingerichtet werden, werden mit "Sea-Watch-Rechtshilfefonds" bezeichnet.

- (3) Auszahlungen aus den Konten dürfen nur für den in § 2 der Satzung formulierten Zweck und für Ausgaben für die Einwerbung von Spenden für den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. getätigt werden.

§ 17 Aufgaben der Treuhänderin oder des Treuhänders

- (1) Der Vorstand bestimmt eine Treuhänderin für alle Konten i.S.d. § 16 der Satzung.
- (2) Die Treuhänderin erhält - neben dem Vorstand - eine Verfügungsberechtigung für alle Konten des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. Die Verfügungsberechtigung kann unabhängig vom Vorstand ausgeübt werden. Die Treuhänderin ist berechtigt, zu ihrer Vertretung im Verhinderungsfall Bankvollmachten an eine Vertretungsperson zu erteilen.
- (3) Die Treuhänderin veranlasst Auszahlungen ausschließlich aufgrund einer Mitteilung der Entscheidung der Entscheiderin und nach Prüfung der Übereinstimmung der Auszahlung mit dem Treuhandauftrag.
- (4) Jede Auszahlung wird mit der frühesten, noch verbuchten Einzahlung verrechnet.
- (5) Die Treuhänderin ist verpflichtet, dem Vorstand einmal jährlich Auskunft über die Ein- und Ausgänge des letzten Jahres zu erteilen und legt diesem einen aktuellen Kontostand der Konten dar. Auf Verlangen des Vorstands hat die Treuhänderin bzw. der Treuhänder dem Vorstand jederzeit Einblicke in die Bankauszüge und die aktuellen Kontostände zu gewähren.
- (6) Eine Ablösung der Treuhänderin durch den Vorstand muss mindestens drei Monate vor der Ablösung bekannt gegeben und eine neue Treuhänderin bestimmt werden.
- (7) Nach Bestimmung einer neuen Treuhänderin durch den Vorstand überträgt die vorige Treuhänderin unverzüglich sämtliche Bankvollmachten für die Konten auf ihre Nachfolgerin.

§ 18 Anträge auf Rechtshilfe durch den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V.

- (1) Voraussetzung für eine Unterstützungszusage oder eine Auszahlung aus dem Rechtshilfefonds ist ein schriftlich vorliegender Antrag. Ein schriftlicher Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds kann von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. gestellt werden und sollte folgende Bestandteile enthalten (sofern zutreffend):
 - a) Schilderung der kostenverursachenden Umstände (Hintergrund der kostenverursachenden Umstände, relevanter Geschehensablauf, Prozessverlauf etc.)
 - b) Prozessunterlagen; insbesondere Klageschrift
 - c) Honorarrechnungen der beauftragten Anwältin bzw. des beauftragten Anwalts und sonstige (Prozess-) Kostennachweise
 - d) Aussage über die Höhe der beantragten finanziellen Unterstützung aus dem Sea-Watch Rechtshilfefonds
 - e) Erklärung, ob eine private Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet oder dies zugesagt hat sowie eine Versicherung, dass etwaige Einnahmen aus einer privaten Rechtsschutzversicherung oder einem Kostenanspruch gegenüber der Gegenseite oder der Staatskasse mindestens in Höhe der geleisteten Unterstützung an den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. erstattet werden
 - f) Angabe eines Kontos, auf das die bewilligten Mittel überwiesen werden sollen
 - g) Vollmacht für die Treuhänderin des Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V. bei der juristischen Vertretung der antragstellenden Person direkt alle Auskünfte einholen zu dürfen, die mit dem Verfahren, für das Rechtshilfe beantragt wird, in Zusammenhang stehen und Entbindung der juristischen Vertretung gegenüber Entscheiderin und Treuhänderin, soweit dies für die Bewilligung von Hilfe erforderlich ist.

- (2) Wird ein Antrag von der Entscheiderin oder vom Vorstand abgelehnt oder nicht in voller Höhe bewilligt, kann er höchstens ein weiteres Mal in veränderter oder unveränderter Form erneut gestellt werden.

§ 19 Ämter der Vorbereiterin, der Entscheiderin und Entscheidungsverfahren in Rechtshilfesachen

- (1) Es wird das Amt der Entscheiderin gebildet. Diese darf nicht der Vorstand sein.
- (2) Die Entscheiderin wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Die Entscheiderin nimmt Anträge auf Rechtshilfe entgegen. Dabei wird die Entscheiderin durch die Vorbereiterinnen unterstützt, welche Anträge auf Vollständigkeit und Entscheidungsreife prüfen und ggf. weitere Informationen einholen.
- (4) Die Entscheiderin fasst Beschlüsse zu den Anträgen, die sie der Treuhänderin schriftlich mitteilt. Die Beschlüsse beinhalten insbesondere
 - a) die Entscheidung über Zusage oder Ablehnung,
 - b) bei einer Zusage die Höhe der finanziellen Unterstützung und
 - c) die Art und Weise der Durchführung der Auszahlung.
- (5) Nach Bestätigung der Beschlüsse durch die Treuhänderin wird die Bewilligung auch der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.
- (6) Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen berichtet die Entscheiderin von ihrer Tätigkeit und von den bearbeiteten Anträgen des vergangenen Jahres.

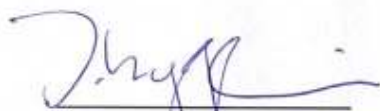
§ 20 Spenden an den Sea-Watch Rechtshilfefonds e.V.

- (1) Die jeweilige Spenderin bleibt solange Treugeberin ihrer Einzahlung, bis diese satzungsgemäß zur Rechtshilfe eingesetzt und von einem Konto des Vereins restlos abgeflossen ist.
- (2) Wird der Sea-Watch Rechtshilfefonds entsprechend des § 15 der Satzung aufgelöst, so werden die Treugeberinnen der nicht oder nicht restlos abgeflossenen Gelder in Textform i.S.d. § 126b BGB kontaktiert und über die Auflösung informiert. Eine Kontaktierung dieser Treugeberinnen erfolgt nur bei und an die mit der Spende mitgeteilten Kontaktdaten. Erfolgt innerhalb von vier Woche ein Verzicht auf Rückzahlung der nicht oder nicht restlos abgeflossenen Gelder oder erfolgt innerhalb des Zeitraums keine Rückmeldung, werden die betreffenden Gelder auf das Spendenkonto des Sea-Watch e.V. überwiesen.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung in dem Verfahren nach § 12 der Satzung beschlossen. Die Treuhänderin bestätigt nach einer Satzungsänderung schriftlich, dass sie die Satzungsänderung für und gegen sich gelten lässt oder dass sie aufgrund der Satzungsänderung die Treuhand-Tätigkeit nicht länger fortführen will.

Berlin, 22.07.2020


Jesse Huppenbauer, Vorstand



Charlotte Hahn, Schriftführerin der Mitgliederversammlung am 22.07.2020